

# Ergänzung Bau- und Zonenreglement Artikel 3

Zur öffentlichen Auflage gelangen die **rot** dargestellten Bestimmungen

Von der Bau- und Planungskommission verabschiedet zuhanden des Gemeinderates am 27. Oktober 2016

Vom Gemeinderat verabschiedet zuhanden der Kantonalen Vorprüfung am 17. November 2016

---

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am .....

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Annelies Gassmann

Beat Röllli

---

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. ....

vom .....

.....

Datum

.....

Unterschrift

# Ergänzung Artikel 3 Bau- und Zonenreglement

rot Änderungen / Ergänzungen

## Art. 3

### Grundmasse Bauzonen

Bezeichnung	Abkürzung	Vollgeschosshöhe (§ 138 PBG)	Wohnen zulässig	Nicht störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Mässig störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Stark störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Ausnutzungsziffer max.	Gebäudehöhe max. in m	Firsthöhe max. in m	**Gebäuelänge max. in m	Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) *Aufstufung	Ergänzende Bestimmungen
Kernzone	Ke	3	X	X	X	-	0.8 <b>(bis 1.0)<sup>g</sup></b>	-	-	-	III	-
Dorfzone	Do	2	X	X	X	-	0.7	9	12	30	III	-

**g) Werden in der Kernzone im Erdgeschoss Ladenflächen, Gewerbe mit Ladenflächen oder Gastgewerbe realisiert und der Aussenraum attraktiv gestaltet, kann der Gemeinderat die Ausnutzungsziffer bis auf 1.0 erhöhen. Der Gemeinderat kann diese Erhöhung auch gestatten, wenn die Erdgeschossnutzungen zur Belebung des Ortskerns beitragen (z.B. hoher Publikumsverkehr).**